

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
gemäß § 44 BNatSchG  
zum B-Plan Nr. 102  
„Auf der Freiheit – Zentralbereich“  
der Stadt Schleswig**

Auftraggeber: BHF Landschaftsarchitekten GmbH  
Knooper Weg 99-105  
24116 Kiel  
Telefon: 0431 / 99796 - 0

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund  
Bahnhofstr. 75  
24582 Bordesholm  
Telefon: 04322 / 889671



Bordesholm, 10.02.2022

*R. Jödicke*

---

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	1
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes.....	4
4	Methodik .....	8
4.1	Relevanzprüfung .....	8
4.2	Konfliktanalyse .....	8
4.3	Datengrundlage.....	8
4.3.1	Ausgewertete Unterlagen.....	8
4.3.2	Faunistische Potenzialanalyse .....	9
5	Vorhabensbeschreibung .....	10
5.1	Geplantes Vorhaben .....	10
5.2	Wirkfaktoren.....	14
6	Bestand.....	16
6.1	Brutvögel.....	16
6.2	Rastvögel .....	18
6.3	Fledermäuse .....	19
6.3.1	Artspektrum und Raumnutzung.....	19
6.3.2	Gebäudeinspektion .....	20
6.3.3	Höhlenbaumkartierung .....	21
6.4	Amphibien .....	21
6.5	Weitere Tiergruppen.....	23
7	Relevanzprüfung.....	24
7.1	Vorbemerkung.....	24
7.2	Europäische Vogelarten .....	24
7.2.1	Brutvögel.....	24
7.2.2	Rastvögel .....	25
7.2.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	26
8	Konfliktanalyse.....	29
8.1	Brutvögel.....	29
8.2	Fledermäuse .....	30
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	34
10	Fazit.....	34
11	Literatur.....	35

---

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes..	4
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet.	5
Abbildung 3: Lageplan Quartier „Auf der Freiheit“ (SGEG 2020, Stand 12.03.2020).	10
Abbildung 4: Auszug der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 102 „Auf der Freiheit – Zentralbereich“ (Stand 08.02.2022).	12
Abbildung 5: Einzelbäume mit Tagesquartiereignung für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes.	21

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet potenziell auftretenden Brutvogelarten.	17
Tabelle 2: Im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten.	20
Tabelle 3: Im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibienarten.	23
Tabelle 4: Prüfrelevante Vogelarten im Plangeltungsbereich.	25
Tabelle 5: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL.	28
Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.	34

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Schleswig beabsichtigt die bauliche Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes „Auf der Freiheit“ voranzutreiben. Hierzu befinden sich bereits mehrere Bauleitpläne im Verfahren. Auf dem Gesamtgelände der ehemaligen Kasernenfläche soll ein neues Quartier und ein neuer Stadtteil Schleswigs entstehen. Die verschiedenen Bereiche sind nach einer gesamtheitlichen städtebaulichen Konzeption und Planung in drei separate Bebauungspläne eingeteilt. Hierbei handelt es sich um ein insgesamt ca. 27 ha umfassendes Areal. Das geplante Vorhaben wird über die Bebauungspläne Nr. 102, 103 und 105 festgelegt.

Für den zentralen Bereich des Geländes wird zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung der Bebauungsplan Nr. 102 „Auf der Freiheit – Zentralbereich“ aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 102 umfasst den mittleren Teilbereich des ehemaligen, bis in das Jahr 2004 genutzten Bundeswehrgeländes, welches in den vergangenen Jahren von Gebäuden weitgehend beräumt wurde. Im Bestand verblieben sind das Veranstaltungszentrum „Heimat“ und zwei Hallengebäude.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von 6,22 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Hier sollen neben öffentlichen „Grün- und Erholungsflächen“ auf ca. 1,66 ha, „Sonstige Sondergebiete“ auf ca. 2,03 ha, „Mischgebiete“ auf ca. 1,15 und ein „Allgemeines Wohngebiet“ auf ca. 0,67 ha entstehen (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).

Aufgrund einer positiven touristischen Entwicklung Schleswigs und steigenden Einwohnerzahlen, besteht der Bedarf an mehr Wohnraum, Ferienunterkünften und Gewerbeflächen in bevorzugter Lage. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 soll im Wesentlichen dem Wohnen und wohnverwandten Nutzungen dienen und zeitgemäßes Mehrgenerationenwohnen mit allen dazugehörigen Versorgungsstrukturen und kurzen Wegen zu Dienstleistern sowie touristische und kulturelle Angebote ermöglichen.

Mit den Planungen einhergehend ist eine Umgestaltung der derzeit im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Grünstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden. Insofern wurde die Erarbeitung einer faunistischen Potenzialanalyse erforderlich, welche die Grundlage für die artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung bildet.

Mit dem vorliegenden Dokument werden zum einen die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen dokumentiert. Zum anderen wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgelegt. Hierbei werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote art- bzw. artengruppenbezogen geprüft wird.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten, ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln, und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind somit bei Eingriffsvorhaben wie diesem nicht zu berücksichtigen (vgl. LBV-SH & AFPE 2016, Kap. A.1.4).

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und

sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### 3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das ca. 6,22 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand des Schleswiger Stadtgebietes in der Gemarkung Schleswig, Flur 42 im Kreis Schleswig-Flensburg. Es befindet sich zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 103 im Südwesten und Nr. 105 im Nordosten. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Planstraße A (Pionierstraße) im Nordwesten und das Schleiufer im Südosten. Im Westen reicht das Plangebiet bis an die Planstraße D, im Nordosten bis an die Planstraße G1. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 100, 343, 443, 444, 447, 448, 449 und 451 sowie Teilflächen der Flurstücke 446 und 523, der Flur 42, Gemarkung Schleswig (vgl. Abbildungen 1 und 2).



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes.** M = 1:20.000. Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende.

Es handelt sich um ein ehemaliges, bis in das Jahr 2004 genutztes Bundeswehrgelände, welches in den vergangenen Jahren von Gebäuden beraumt wurde. Die überplanten Flächen befinden sich zurzeit größtenteils in einem unbebauten Status. Es befinden sich derzeit noch zwei vorhandene Gebäude innerhalb des Plangebietes, welche aus der Zeit der militärischen Nutzung stammen und derzeit als Lagerhallen oder als Veranstaltungstreffpunkt wie in dem ehemaligen Bundeswehr-Mannschaftsheim genutzt werden.

Das Relief ist relativ eben. Lediglich vereinzelt finden sich räumungsbedingte geringfügige Vertiefungen sowie einzelne Hügel und Dämme aus Abräum- und Verfüllungsmaterial.

Innerhalb des Plangebietes sind größtenteils vegetationsarme/-freie Brachflächen aufgrund von Gebäudeabbrissen, Pionierfluren sowie Gras- und Ruderalfluren vorhanden. Weiterhin sind innerhalb des Plangebietes versiegelte Flächen sowie Bestandsgebäude mit alter Bausubstanz, Feldgehölze, Grünflächen und Gärten sowie einzelne Laubbäume vorzufinden (vgl.

Foto 1-8).

Zwischen den Lagerhallen und dem Veranstaltungszentrum ist ein größeres Feldgehölz ausgebildet, an welches sich südlich ein kleinerer Weidensumpf mit angegliederten Röhrichten anschließt (vgl. Abbildung 2 und Foto 2).

Einzelbäume mit z.T. größeren Stammdurchmessern befinden sich vornehmlich im zentralen Bereich des Plangebietes um das Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Nördlich des Veranstaltungszentrums besteht zudem eine Mehlbeerenbaumreihe mit Stammdurchmessern bis zu 20 cm. Weitere Einzelbäume mit zumeist geringeren Stammdurchmessern bis zu 20 cm befinden sich zudem am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 2).

Das Schleifer an der südöstlichen Plangebietsgrenze ist mit einer Steinschüttung befestigt und wird über weite Strecken des Küstenabschnitts von einem Schilf-Brackwasserröhricht-Gürtel begleitet. Ein Großteil der Röhrichtbestände befindet sich hierbei außerhalb des Plangebietes (vgl. Abbildung 2). Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb eines gemäß § 35 LNatSchG zu beachtenden 150 m Schutzstreifens zur Küste.



**Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet.** M = 3.000 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).



**Foto 1:** Blick auf bereits beräumte Flächen mit Pionierfluren, Gras- und Ruderalfluren im Nordwesten mit Gehölzbeständen südwestlich der Lagerhallen im Hintergrund (Blickrichtung Nordost, am 25.11.2021).



**Foto 2:** Blick auf bereits beräumte Flächen mit Pionierfluren, Gras- und Ruderalfluren mit Gehölzbeständen und Weidensumpf nordwestlich des Veranstaltungszentrums ‚Heimat‘ im Hintergrund (Blickrichtung Süd, am 25.11.2021).



**Foto 3:** Blick auf das Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ (Blickrichtung Nord, am 25.11.2021).



**Foto 4:** Blick auf die Lagerhallen mit angrenzenden Gehölzbeständen (Blickrichtung Nord, am 25.11.2021).



**Foto 5:** Blick auf nährstoffreiche Pionier- und Ruderalflur im Südosten (Blickrichtung Nordost, am 25.11.2021).



**Foto 6:** Blick auf vegetationsfreien Strand mit ruderaler Grasflur und angrenzendem Schilf-Brackwasserröhricht im Südosten (Blickrichtung Ost, am 25.11.2021).



**Foto 7:** Blick auf die Steinschüttung am Schleiufer mit Schilf-Brackwasserröhricht und angrenzender nährstoffreiche Pionier- und Ruderalflur mit Gehölzgruppen (Blickrichtung Nordost, am 25.11.2021).



**Foto 8:** Blick auf dichtwüchsige Schilf-Brackwasserröhricht-Gürtel am Rande des Schleiufers außerhalb der südöstlichen Plangebietsgrenze mit Gehölzgruppen im Hintergrund (Blickrichtung Nord, am 25.11.2021).

## 4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung der vom LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagenen Methodik.

### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen nachgewiesenen Arten zu ermitteln, die zum einen aus artenschutzrechtlicher Sicht (vgl. Kap. 2) und zum anderen hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens als relevant einzustufen sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

### 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensbedingten Wirkungen (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Beurteilung erfolgt standardisiert in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016).

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 zusammengefasst.

### 4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerfassungen innerhalb des Plangeltungsbereiches und seinem nahen Umfeld als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

#### 4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Artenkataster (faunistische Datenbank LANIS) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) in einem Umkreis von 1,5 km (Stand 11/2021),
- Bioplan (2020): Faunistische Kartierungen 2018. Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien. B-Plan 102 in Schleswig.- Unveröff. Gutachten im Auftrag der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, 20 S,

- Bioplan (2018): Abbruch von vier ehemaligen Unterkunftsgebäuden. Schleswig – „Auf der Freiheit“. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.- Unveröff. Gutachten im Auftrag der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, 13 S,
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2020a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2020b): Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ – Landflächen - der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2021a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit - Ostteil“ der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2021b): Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit - Ostteil“ – Landflächen - der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- Gängige Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2015, 2016, MELUND 2017-2020, STUHR & JÖDICKE 2013, LLUR 2018, AKLSH 2015, ELLWANGER et al. 2020),
- MELUR (2006): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“,
- Karte des Deutschen Meeresmuseums mit Sichtungen von Meeressäugern (<https://schweinswalsichtung.de/map/>).

#### 4.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Aufbauend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2018 für die Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien (vgl. vor allem Bioplan 2018, aber auch B.i.A. 2020a, 2021a) wurde zur Ermittlung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten - in Ergänzung zu einer Datenabfrage – eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel – im Rahmen einer Geländebegehung - die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kap. 4.3.1 aufgelisteten Datenquellen.

Eine letzte Geländebegehung erfolgte am 25.11.2021, bei welcher zwecks Ermittlung des Quartierpotenzials für Fledermäuse eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt wurde. Im Rahmen weiterer Geländebegehungen in 2019 und 2020 wurden umfangreiche Kenntnisse der Örtlichkeiten erlangt.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

## 5 Vorhabensbeschreibung

### 5.1 Geplantes Vorhaben

Auf dem Gesamtgelände der ehemaligen Kasernenfläche „Auf der Freiheit“ soll ein neues Quartier und ein neuer Stadtteil Schleswigs entstehen. Die verschiedenen Bereiche sind, nach einer gesamtheitlichen städtebaulichen Konzeption und Planung, in 3 Bebauungspläne eingeteilt (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Lageplan Quartier „Auf der Freiheit“ (SGEG 2020, Stand 12.03.2020).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den zentralen Bereich eines ehemaligen, bis in das Jahr 2004 genutzten Bundeswehrgeländes, welches in den vergangenen Jahren von Gebäuden weitgehend geräumt wurde. Im Bestand verblieben sind das Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ und zwei Hallengebäude.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von 6,22 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Hier sollen neben öffentlichen „Grün- und Erholungsflächen“ auf ca. 1,66 ha, „Sonstige Sondergebiete“ auf ca. 2,03 ha, „Mischgebiete“ auf ca. 1,15 und ein „Allgemeines Wohngebiet“ auf ca. 0,67 ha entstehen (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).

Eine Teilfläche der für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Bereiche wird als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Innerhalb dieses Bereiches sind Geschosswohnungsbauten für allgemeinen und sozialgebundenen Wohnraum vorgesehen. Die geplanten Gebäude sollen 3 bis 4 Vollgeschosse sowie ein aufgesetztes Staffelgeschoss aufweisen. Nach aktuellem Planungsstand sind hier Wohnungen zum Dauerwohnen mit Größen zwischen 55 m<sup>2</sup> und 120 m<sup>2</sup> vorgesehen (vgl. Abbildung 4).

Im Norden des Plangebietes, im Bereich der ehemaligen Panzerhallen sowie nordwestlich des Veranstaltungszentrums plant die Stadt Schleswig eine gemischte Nutzung aus allgemeinem und sozialgebundenem Wohnraum, der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen bzw. gesundheitlichen Einrichtungen. Insofern wird für diese Bereiche eine Ausweitung als Mischgebiete angestrebt. Nach aktuellem Planungsstand sind hier neben den sonstigen Nutzungen auch Wohnungen zwischen 55 m<sup>2</sup> und 120 m<sup>2</sup> vorgesehen (vgl. Abbildung 4).

Insgesamt sollen ca. 300 Wohneinheiten, sowie ca. 70 Gewerbeeinheiten, darunter auch für handwerkliche Betriebe, realisiert werden.

Im Zentralbereich wird ein ‚Sonstiges Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Kultur‘ (SO 1.1) festgesetzt. Innerhalb dieses Bereiches soll zukünftig ein multifunktionales kulturelles Veranstaltungszentrum betrieben werden. Das ‚Sonstige Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Parkhaus‘ (SO 1.2) dient der Errichtung eines Parkhauses für die Anwohner und Nutzer der vielfältigen Angebote des neuen Stadtteils. Geplant ist ein Parkhaus mit 3 Parkebenen, das Platz für ca. 175 Pkw bieten wird (vgl. Abbildung 4).

Das ‚Sonstige Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Nahversorgung und Wohnen‘ (SO 1.3) dient der Errichtung eines kleinen Nahversorgungszentrums mit ergänzender Klein-Gastronomie im Erdgeschoss und einer Mischung aus Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (vgl. Abbildung 4).

Durch das gesamte Quartier „Auf der Freiheit“ sollen sich durchgehende Grünflächen und Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer ziehen, die teilweise naturnah und teilweise als Parkflächen landschaftsgärtnerisch gestaltet werden sollen. Entlang der Schlei ist eine große öffentliche Grünfläche geplant, die im Zusammenhang mit dem Veranstaltungszentrum und den Grünflächen der benachbarten Bebauungspläne Nr. 103 und Nr. 105 ein hohes Maß an Aufenthaltsqualität und damit an Lebensqualität im neuen Stadtteil entwickeln soll (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).

Zudem soll der im Süden des Plangebietes vorhandene Zugang zur Schlei, der aktuell vorwiegend von Surfern als Einstiegsstelle genutzt wird, als dauerhafter Zugang festgeschrieben werden. Hierzu sieht der Bebauungsplan in diesem Bereich die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Badegelegenheit‘ vor. Hierbei ist nicht an die Errichtung einer offiziellen Badestelle i.S. der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (BadeSichZuVO) mit z.B. Steganlagen, Schwimminseln (und der dadurch erforderlichen Badeaufsicht) gedacht, sondern vielmehr an eine dauerhafte Sicherung der Zugänglichkeit zur Schlei mit einer beschränkten Nutzung für Wassersportler (vgl. Abbildung 4).

An Küsten dürfen gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG bauliche Anlagen in einem Abstand von mindestens 150 m landwärts von der Mittelwasserlinie (an der Ostseeküste) sowie mindestens 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden (vgl. Kap. 3 und Abbildung 4). Eine Befreiung von den Bauverboten gemäß § 67 BNatSchG wurde von der unteren Naturschutzbehörde bereits erteilt.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt im Wesentlichen über die Planstraße A (Pionierstraße) im Nordwesten des Plangebietes. Diese Straße soll zukünftig die Hauptschließung auch für die westlich und östlich anschließenden Entwicklungsflächen darstellen. Von dieser Straße entwickeln sich kleinere Erschließungsstraßen in Richtung Südosten zur inneren Erschließung des Plangebietes. Die zentrale Erschließungsstraße (Planstraße E) bildet zusammen mit den Planstraßen D und G1 (jeweils angrenzend an das Plangebiet) eine Ringerschließung. Über die Planstraße E erfolgt auch die Anbindung des geplanten Veranstaltungszentrums. Die Planstraße F dient vorwiegend der Anbindung des Parkhauses und des Nahversorgungszentrums. Entlang der inneren Erschließungsstraßen werden streckenweise straßenbegleitende Parkplätze angeordnet (vgl. Abbildung 4).



**Abbildung 4: Auszug der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 102 „Auf der Freiheit – Zentralbereich“ (Stand 08.02.2022).**

Das anfallende Schmutzwasser aus dem gesamten Erschließungsgebiet wird über Freigefälleleitungen der bestehenden Zuleitung zum vorhandenen Schmutzwasserpumpwerk südlich der Kreuzung der Planstraße E und G1 zur Ableitung in das Netz der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung zugeführt. Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird eine dezentrale Versickerung im Baugebiet angestrebt. Niederschlagswasser, das nicht unmittelbar zur Versickerung gebracht werden kann, wird über Teilsickerleitungen und Abläufe (im Starkregenfall) gefasst und in eine geplante Regenwasserkanalisation mit Anschluss an die Schlei eingeleitet.

Die Anzahl der Vollgeschosse im Bereich der Mischgebiete und des Allgemeinen Wohngebietes sind mit 3 bzw. 4 Vollgeschossen festgesetzt. Auch für das Sondergebiet ‚Nahversorgung und Wohnen‘ ist eine Festsetzung von 3 Vollgeschossen angestrebt. Das geplante Parkhaus benötigt für die angestrebte Anzahl von Pkw-Stellplätzen eine zweigeschossige Bauweise. Für das geplante Veranstaltungszentrum ergibt sich aufgrund der konkreten Planungen eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen. Ergänzend zu den Festsetzungen bzgl. der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse erfolgt eine Festsetzung zur zulässigen Gebäudehöhe von 12 m üNN in Bereichen in denen 2 Vollgeschosse zulässig sind und maximal 21 m üNN in Bereichen in denen ein sog. Staffelgeschoss als oberstes Geschoss errichtet werden soll.

Nachfolgend sind nochmals alle in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 102 (vgl. Abbildung 4) für die Umweltbelange getroffenen relevanten Festsetzungen aufgeführt:

- Im Nordwesten ist ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** positioniert.
- An zwei Standorten befinden sich **Mischgebiete (MI)**.
- Die Bauflächen in Schleinähe sind als **Sonstiges Sondergebiet ‚Kultur‘ (SO 1.1)** dem Kulturzentrum ‚Heimat‘ vorbehalten. Zwei weitere Sondergebiete mit den Zuordnungen **‚Parkhaus‘ (SO 1.2)** und **‚Einzelhandel mit Wohnen‘ (SO 1.3)** schließen sich nordwestlich an.
- Die Bebaubarkeit des Wohngebiets und der Mischgebiete wird über **Grundflächenzahlen (GRZ)** begrenzt mit Werten von 0,4 für das Wohngebiet und 0,6 für die Mischgebiete. Für die Sondergebiete gelten maximal überbaubare **Grundflächen (GR)**.
- **Baugrenzen** geben Lage und Abgrenzungen der zukünftigen Baukörper vor. Es werden **abweichende Bauweisen** ermöglicht.
- Die **Gebäudehöhen (GH)** werden auf maximal 12 m üNN bis maximal 21 m üNN begrenzt. Die niedrigen Gebäudehöhen sind für das Kulturzentrum an der Schlei vorgegeben. Hohe Gebäude sind im Hinterland möglich.
- Im Nordosten ist eine **Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung** festgesetzt, die der Aufnahme eines Schmutzwasserpumpwerks dient.
- Die innere Erschließung erfolgt über mehrere **Straßenverkehrsflächen** sowie Wanderwegen an der Schlei als **Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Fuß- und Radweg‘**.
- Zur Schlei hin ist eine **öffentliche Grünfläche** mit den Zweckbestimmungen **‚Parkanlage‘** und **‚Badegelegenheit‘** angeordnet. Im Süden schließt sich eine **private Grünfläche** an.
- Teile der Küste sind als **‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘** festgesetzt.
- In der Planzeichnung sind zudem **zu erhaltende Einzelbäume** sowie geplante **Einzelbaumpflanzungen** eingetragen, wobei letztere ohne Standortbindung zu verstehen sind.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung u.a. durch folgende Inhalte ergänzt:

- Beschreibung der zulässigen **Nutzungen**
- **Überschreitungsmöglichkeiten** der festgesetzten Grundflächenzahl in der Baufläche 1 für die Grundfläche von Zufahrten und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen im Sinne des

§ 14 BauG und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 100 % (bis zu einer GRZ von 0,8)

- Vorgabe zur **Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**
- Schutz- und Entwicklungsvorgaben für **Maßnahmenflächen**
- Vorgabe eines Geländers für die **Aussichtsplattform**
- Gestaltungsvorgaben für **Grünflächen**
- **Anpflanzung** von **Bäumen** innerhalb von Grünflächen, in Außenanlagen der Baugebiete, auf Stellplatzanlagen und entlang von Straßen
- Regelung für zu pflanzende und zu erhaltende Bäume
- Vorgabe von **Bauzäunen** zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, Maßnahmenflächen und außerhalb des Plangebiets gelegenen Strandbereichen
- Festsetzung zu **insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung**
- Vorgabe einer **Umweltbaubegleitung**
- Zuordnungsfestsetzungen für **Kompensationsflächen**.
- Festsetzungen zur **Fassadengestaltung**
- Zulässigkeit zur Errichtung von **Solaranlagen** auf den Dächern
- Festsetzung von **Gründächern** für die Hauptdächer der Hauptgebäude in den Bauflächen 1-5
- Zulässigkeit von **Solaranlagen** auf den Dächern
- Vorgaben für **Heckenpflanzungen**.

Als nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen bezüglich umweltrelevanter Belange wurden folgende Inhalte in die Planzeichnung eingetragen:

- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG
- Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG
- 150 m Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG.

Für weitere Details sei auf den Umweltbericht verwiesen.

## 5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- Temporäre, baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung sowie durch bauliche Veränderungen der Bestandsgebäude (Lagerhallen und Veranstaltungszentrum),
- Baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Vegetation, durch den Baustellenverkehr sowie durch bauliche Veränderungen der Bestandsgebäude (Lagerhallen und Veranstaltungszentrum) während der Brut- bzw. Brut- und Aktivitätszeiten bzw. während der Winterruhe (Fledermäuse).

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung (Flächeninanspruchnahme insgesamt 6,22 ha, davon 0,02 ha Strandbereich der Schlei),
- Anwesenheit von Gebäuden und Nebenanlagen von maximal 12 m üNHN im küstennahen Bereich (ca. 80 m Abstand zur Schlei) und bis 21 m üNHN im dahinter gelegenen Bereich (in ca. 180 m Entfernung zur Schlei).

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Zunahme der Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugverkehr (insbesondere Emissionszunahme durch Straßenverkehr, Wohnen und Gewerbe, Veranstaltungen, Freizeittätigkeiten in Grünanlagen und an der Bademöglichkeit an der Schlei),
- Betriebsbedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen.

## 6 Bestand

### 6.1 Brutvögel

Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet einschließlich des unmittelbaren Umgebungsbereiches mit dem Vorkommen von etwa 35 Brutvogelarten zu rechnen ist (vgl. Tabelle 1). Keine der aufgeführten Arten gilt gemäß der Roten Liste von KNIEF et al. (2010) in Schleswig-Holstein als gefährdet (vgl. Tabelle 1).

Prägend für das Plangebiet sind bereits beräumte Bereiche mit weitgehend vegetationsarmen bis -freien Flächen, auf denen sich offene Pionierfluren und ruderale Grasfluren entwickelt haben. Stellenweise finden sich aufkommende Sukzessionsgebüsche. Einzelbäume befinden sich vornehmlich im zentralen Bereich des Plangebietes um das Veranstaltungszentrum „Heimat“ sowie am nordöstlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 2 auf Seite 4 und Foto 1-5).

Zwischen den Lagerhallen und dem Veranstaltungszentrum ist ein kleineres Feldgehölz ausgebildet, an welches sich südlich ein kleinerer Weidensumpf mit angegliederten Röhrichten anschließt (vgl. Abbildung 2 und Foto 1-2 und 4). Ein schmaler Röhrichtstreifen befindet sich ebenfalls nordwestlich eines kleineren linearen Gehölzbestandes nördlich des Veranstaltungszentrums „Heimat“ (vgl. Abbildung 2 und Foto 1-2).

Eine Sonderstruktur bilden die abschnittsweise und in unterschiedlicher Breite ausgebildeten Schilf-Brackwasserröhrichte im Uferbereich der Schlei, welche sich zum Großteil außerhalb des Plangeltungsbereiches befinden (vgl. Abbildung 2 und Foto 6-8).

Entsprechend der skizzierten Lebensraumausstattung wird das Plangebiet in erster Linie durch verschiedene **Gehölzbrüter** gekennzeichnet. Bei den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten handelt es sich vor allem um Gehölzfreibrüter, die in Gebüschen, den Baumbeständen im zentralen, nordöstlichen und südwestlichen Randbereich des Plangebietes sowie in dem Gehölzbestand zwischen den Bestandsgebäuden anzutreffen sind. Prägend sind häufige, weit verbreitete und hinsichtlich der Habitatwahl vergleichsweise anspruchslose Arten wie Amsel, Dorngrasmücke, Buchfink, Fitis, Heckenbraunelle, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube und Zilpzalp. Streng genommen zählen Fitis und Zilpzalp dabei zu den Bodenbrütern und auch das Rotkehlchen legt seine Nester häufig am Boden an. Da alle Arten aber zur Brut auch eng an Gehölzbestände gebunden sind, werden sie mit zu den Gehölzbrütern gezählt. Die Klappergrasmücke, welche dichtere Gebüsche in Offenlandschaften bevorzugt, trat während der Kartierungen im Jahr 2018 immerhin mit 7 Revierpaaren auf (vgl. Bioplan 2020).

Neben den Gehölzfreibrütern sind, obwohl im Plangebiet keine ausgeprägten Höhlenstrukturen oder Nistkästen festgestellt wurden, einzelne Höhlen- und Nischenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling und Gartenrotschwanz nicht vollständig auszuschließen. Im Jahr 2018 brüteten mehrere Paare des Feldsperlings an/in den Gebäuden im Norden. Auch andere Arten wie Heckenbraunelle, Amsel, Blau- und Kohlmeise nutzen im Siedlungsraum verschiedene Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder vereinzelte Nisthilfen (vgl. Bioplan 2020).

Ein potenzielles Vorkommen von **Gebäudebrütern** wie Hausrotschwanz und Haussperling beschränkt sich innerhalb des Plangebietes auf die Gebäude der Lagerhallen und das Veranstaltungszentrum.

Während der Geländekartierungen im Jahr 2018 bestanden im Untersuchungsgebiet noch mehrere flache Gewässer mit geringer Vegetationsbedeckung und z.T. kleinflächigem Röhrichtbestand. In diesen Bereichen wurden vereinzelt Teichrohrsänger, Rohrammer und Blässralle festgestellt. Aktuell bestehen innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Gewässer mehr, sodass landseitig hier keine Wasservogelarten mehr zu erwarten sind.

**Tabelle 1: Liste der im Plangebiet potenziell auftretenden Brutvogelarten.**

	Deutscher Name	Wiss. Artnamen	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Gehölzbrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	Gehölz- und Nischenbrüter
3.	Blässralle	<i>Fulica atra</i>				b	Wasservogel / Schlei
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Gehölzbrüter
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3		b	Gehölzbrüter
6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	Gehölzbrüter
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b	Gehölzbrüter
8.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				b	Gehölzbrüter
9.	Elster	<i>Pica pica</i>				b	Gehölzbrüter
10.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V		b	Gehölzbrüter
11.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	Gehölzbrüter
12.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	Gehölzbrüter
13.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				b	Gehölzbrüter
14.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				b	Gehölzbrüter
15.	Gimpel	<i>Phyrrhula phyrrhula</i>				b	Gehölzbrüter
16.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				b	Gehölzbrüter
17.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V		b	Gehölzbrüter
18.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	Gehölzbrüter
19.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	Gebäudebrüter
20.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V		b	Gebäudebrüter
21.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	Gehölzbrüter
22.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	Gehölzbrüter
23.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Gehölzbrüter
24.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	Gehölzbrüter
25.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				b	Gehölzbrüter
26.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	Gehölzbrüter
27.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Gehölzbrüter
28.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	Gehölzbrüter
29.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b	Gehölzbrüter
30.	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>				b	Gehölzbrüter
31.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				b	Röhrichtbrüter / Schlei
32.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				b	Gehölzbrüter
33.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	Gehölzbrüter
34.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	Gehölzbrüter

**Legende:** RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010); RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste; VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

In den von Schilf dominieren Brackwasserröhrichtbeständen am Schleiufer siedelt der **Teichrohrsänger** als charakteristische Art ufernaher Röhrichtbestände. Während einer Geländebegehung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 105 am 23.06.2021 konnten hier mehrere Reviere nachgewiesen werden. Weitere Arten konnten nicht festgestellt werden, doch sind Bruten von Arten wie Blässralle im Bereich der schleiseitigen Röhrichtbestände nicht auszuschließen.

In den vegetationsarmen Bereichen des Plangebietes sind nur wenige Brutvogelarten zu erwarten. Charakteristisch für die offenen, im Südwesten stellenweise verbuschenden ruderalen Staudenfluren sind in erster Linie Dorngrasmücke und Bluthänfling. Diese Arten werden hier aber nur in Einzelpaaren auftreten.

Auf den noch im Jahr 2018 vegetationsarmen Flächen mit den damals bestehenden Flachgewässern, wurde ein Brutrevier des Flussregenpfeifers festgestellt. Die Art siedelt sonst in vegetationsarmen Habitaten mit Offenböden und Gewässern, sodass aufgrund der momentan vorhandenen feuchten Ruderalfluren und den nicht mehr vorhandenen Gewässern nicht mehr mit einem Auftreten der Art gerechnet werden kann. Bodenbrüter des Offenlandes sind für das Plangebiet entsprechend nicht zu erwarten.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Brutvorkommen weiterer Arten bekannt. So ergab die Abfrage des Artkatasters (LLUR-Datenbank) für das Betrachtungsgebiet Nachweise folgender Arten: Sturmmöwe 2016 (650 m südlich und 1.450 m südwestlich des Plangebietes), Wiesenweihe 2012 (1.450 m südlich des Plangebietes) und Wanderfalke 2016 (1.350 m westlich des Plangebietes am Schleswiger Dom).

Neben den Brutvogelarten sind eine Reihe von Nahrungsgästen wie Saatkrähe, Silbermöwe und Lachmöwe zu erwarten, die im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten und die offenen oder nur teilweise verbuschten Brachflächen des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzen. Dies wurde auch während der Brutvogelkartierungen im Jahr 2018 festgestellt, als immerhin 12 Arten als Nahrungsgäste regelmäßig auftraten. Hier sind Rauch-, Mehlschwalbe und Star zu nennen, die bundesweit als gefährdet eingestuft werden. Mehrere dieser Nahrungsgäste hatten einen Bezug zu den Gewässern des Untersuchungsraumes, ohne dort zur Brut zu schreiten (Schnatter-, Stock-, Reiherente, Kanadagans) (vgl. Bioplan 2020).

## 6.2 Rastvögel

Die Schleiförde mit ihren beruhigten Nooren und der Schleisand sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel. Sie ist daher als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Hervorzuheben ist insbesondere die internationale Bedeutung für Reiherenten. Das Plangebiet liegt am Nordufer der Kleinen Breite, die sich vom westlichen Ende der Schlei bis zur Halbinsel Reesholm erstreckt.

Gemäß KIECKBUSCH (2010) stellt die Kleine Breite ein bedeutendes Rastgebiet insbesondere für Gänsesäger und Zwergsäger dar und beherbergt bei Vereisung der Binnengewässer hohe Zwergtaucherzahlen. Darüber hinaus treten hier zahlreiche weitere Wasservogelarten rastend und überwinternd auf. Prägend sind vor allem Entenarten wie Krick-, Stock-, Reiher- und Schellente, Blässhuhn, Haubentaucher und verschiedene Möwenarten. Zudem finden sich zur Heringslaichzeit große Kormoranansammlungen.

## 6.3 Fledermäuse

### 6.3.1 Artspektrum und Raumnutzung

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum einen Nachweis der Zwergfledermaus in einer Entfernung von etwa 1.350 m aus dem Jahr 1995 südwestlich des Plangebietes sowie den Nachweis eines Winterquartieres der Wasserfledermaus in etwa 1.100 m südwestlich des Plangebietes aus den Jahren 2008-09 sowie 2011-17 mit einer Anzahl zwischen 8 und 21 überwinternden Tieren.

Im Zuge des Abbruchs von vier ehemaligen Unterkunftsgebäuden innerhalb des Plangebietes des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 105 wurde das nördlich angrenzende Plangebiet und die betreffenden Gebäude hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse bereits im Jahr 2018 untersucht. Während dieser Untersuchungen konnten im damaligen Untersuchungsgebiet mit der Breitflügelfledermaus, dem Großen Abendsegler, der Mückenfledermaus sowie der Rauhaut- und Zwergfledermaus fünf Fledermausarten nachgewiesen werden (vgl. Bioplan 2018). Höherwertige Quartiere in Form von Wochenstuben und/oder Winterquartieren in den betreffenden Gebäuden wurden zum damaligen Zeitpunkt ausgeschlossen. Aufgrund der baulichen Substanz der Dachböden, die keine Frostfreiheit garantieren, konnte eine winterliche Quartiernutzung zudem generell ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungsräume (Jagdhabitats) und Flugstraßen konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Paarungsquartiere der Rauhaut- und/oder Zwergfledermaus (als auch weitere Gebäude bewohnende Fledermäuse) als auch einzelne Tagesverstecke unter den Dachpfannen, in Giebelüberständen oder Fensterritzen des Gebäudes konnten hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Bioplan 2018).

Im aktuellen Untersuchungsgebiet des B-Planes erfolgten im Jahr 2018 ebenfalls Untersuchungen der Fledermausfauna mittels flächendeckender Detektorbegehung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Horchboxen sowie Gebäude- und Geländebegehung zur Konflikt- und Habitatanalyse. Mit der Wasserfledermaus konnte im aktuellen Untersuchungsgebiet, neben dem Großen Abendsegler, der Mückenfledermaus sowie der Rauhaut- und Zwergfledermaus, eine weitere Art nachgewiesen werden (vgl. Bioplan 2020).

Das Untersuchungsgebiet wurde durch die verschiedenen erfassten Fledermausarten zur Jagd und auf Durchflügen (Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebieten) genutzt. Die Ergebnisse der Untersuchungen deuten darauf hin, dass keine bedeutenden Flugrouten der genannten Arten festgestellt wurden (vgl. Bioplan 2020).

Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus waren die am häufigsten registrierten Arten, gefolgt von der Rauhautfledermaus. Außer der Wasserfledermaus und Individuen der *Myotis*-Gattung konnten alle nachgewiesenen Arten in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes jagend beobachtet werden. Ausdauernde Jagdaktivitäten konnten in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes vor allem durch Breitflügelfledermäuse festgestellt werden, so dass hier zum Zeitpunkt der Untersuchung von einem bedeutenden Jagdhabitat für Breitflügelfledermäuse auf Brachflächen des Plangebietes auszugehen war (vgl. Bioplan 2020). Mit dem Wegfall der Gewässer um die Brachflächen haben diese sich gegenüber dem Zeitpunkt der Untersuchung im Jahr 2018 deutlich verändert. Mit einer Absenz der Wasserflächen vermindert sich auch das Insektenangebot in einem deutlichen Maß, sodass momentan nicht mehr von einem bedeutenden Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus ausgegangen werden kann.

Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermäuse und der Große Abendsegler wurden in geringeren Intensitäten beobachtet. Jagdaktivitäten der Zwerg- und Mückenfledermäuse konzentrierten sich vor allem auf den nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie auf Brachflächen um die Hallen. Die Zwergfledermaus wurde zudem auch um das Veranstaltungszentrum „Heimat“ sowie an der Schlei im Süden jagend registriert. Rauhautfledermäuse jagten am Wasser des Regenrückhaltebeckens nordöstlich des Plangebietes und auf den Brachflächen innerhalb des Plangebietes (vgl. Bioplan 2020).

Für den Betrachtungsraum ist demnach auch aktuell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensstätten in Form von Gebäuden und einzelnen älteren Gehölzen im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. So ist nach wie vor mit den häufigen Arten Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus zu rechnen, die in den Gebäuden oder Altbäumen der Umgebung potenzielle Tagesverstecke oder Quartierstandorte nutzen könnten (vgl. Tabelle 2).

Das gesamte Plangebiet dürfte darüber hinaus als dunkel gehaltene Freifläche in Verbindung mit angrenzenden Offenflächen (Holmer Noor, Mühlenbachniederung, Schlei, Agrarlandschaft nördlich des Plangebietes, ehemalige Kläranlage im Osten) für Fledermäuse als Nahrungshabitat für die genannten Arten fungieren. Dies gilt auch für den Großen Abendsegler, der während der Nahrungsflüge weite Strecken zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten zurücklegen kann und auch während der Untersuchungen im Jahr 2018 in Schlei-Nähe sowie auf Brachflächen im Westen des Untersuchungsgebietes jagend registriert wurde (vgl. Bioplan 2020).

**Tabelle 2: Im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten.**

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier		
	RL SH	RL D	Gebäude	Bäume	Gebäude <sup>1</sup>	Gebäude <sup>2</sup>	Bäume
Breitflügel-fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	3	HV	-	NV*	HV	-
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	3	V	NV	HV	-	V	V
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	*	*	HV	NV	NV	HV	-
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	V	*	HV	NV	-	HV	(NV)
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	3	*	V	V	-	NV <sup>3</sup> (?)	(NV) <sup>3</sup> (?)
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	*	*	NV	HV	HV	(NV)	(NV)

#### Legende

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020); Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, \* = derzeit als nicht gefährdet angesehen.

Vorkommen nach LBV-SH 2020: HV = Hauptvorkommen, NV = Nebenvorkommen, (NV) = sehr seltenes Vorkommen, NV\* = wenige Individuen, V = Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).

<sup>1</sup> frostsichere Gebäude

<sup>2</sup> Gebäude oft oberirdisch

<sup>3</sup> Keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt

### 6.3.2 Gebäudeinspektion

Gegenstand der fledermauskundlichen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 102 im Jahr

2018 waren v.a. auch die im Zuge der Vorhabensumsetzung baulich zu verändernde Gebäude (vgl. Kap.3, 4.3 und 6.3.3).

Aus den Ergebnissen der Horchbox- und Detektorbegehungen lässt sich schließen, dass zum damaligen Zeitpunkt keine aktuell genutzten Fledermausquartiere in oder an den untersuchten Gebäuden existierten (vgl. Bioplan 2020). Tagesverstecke in den Dachbereichen und Fassaden konnten hingegen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### 6.3.3 Höhlenbaumkartierung

Als Ergebnis der Höhlenbaumkartierung kann festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes keine Gehölze vorhanden sind, die Höhlenstrukturen mit einer höherwertigen Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen (Sommer<sup>1</sup>- oder Winterquartierpotenzial). Großbäume (Kiefern, Eichen, Linden, Birken) sind um das Veranstaltungszentrum „Heimat“ vorzufinden, weisen jedoch keine Quartierpotenziale auf. Lediglich eine Hainbuche (Nr. 1, einzelne Ausfau- lungshöhlen) und eine Weide (Nr. 2, abstehende Rinde) am nordöstlichen Rand des Plangebietes weisen ein geringfügiges Tagesquartierpotenzial auf (vgl. Abbildung 5).



**Abbildung 5: Einzelbäume mit Tagesquartiereignung für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes.** M = 1:2.000 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).

## 6.4 Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zum heutigen Zeitpunkt keine Stillgewässer.

Während der Erfassungen der Amphibienfauna im Jahr 2018 fanden sich innerhalb des

<sup>1</sup> Wochenstuben und Männchenquartiere

Plangebietes noch insgesamt 7 flache Gewässer mit geringer Vegetationsbedeckung. In einigen Gewässern wurde ein kleinflächiger Röhrichtbestand aus Schilf oder Breitblättrigem Rohrkolben vorgefunden. Wasservegetation fehlte jedoch fast vollständig. Die Gewässer waren vermutlich beim Abbruch von Gebäuden entstanden, sind heute aber nicht mehr vorhanden oder ganzjährig trockengefallen.

Außerhalb des Plangebietes befanden sich zwei weitere Stillgewässer, die auch bei Erhebungen im Zuge der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 105 und Nr. 103 kartiert wurden.

Das sich nordöstlich des Plangebietes befindliche Stillgewässer ist die einzig verbleibende Lebensraumstruktur für Amphibien im näheren Umfeld des Plangebietes und weist gewässertypische Strukturen wie Uferröhricht, Ufergehölze und Wasserpflanzen auf. Rings um das Gewässer besteht ein breiter und dichter Gehölzstreifen. Während der Begehung im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 105 konnten hier Jungtiere der **Erdkröte** nachgewiesen werden (B.i.A. 2021a). Im Jahr 2018 wurden am selbigen Gewässer im Zuge faunistischer Kartierungen zum Bebauungsplan Nr. 102 neben der Erdkröte (ca. 40 Männchen, 5 Tandems, 3 Weibchen, ca. 30 Laichschnüre), ca. 20 Larven des weit verbreiteten und wenig anspruchsvollen **Teichmolchs** sowie 2 Laichballen und ein männliches Exemplar des in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführten **Grasfroschs** nachgewiesen (Bioplan 2020).

In den übrigen – heute nicht mehr vorhandenen Gewässern – wurden im Jahr 2018 bei der Kartierung mit der Erdkröte, dem Grasfrosch, dem Teichfrosch und dem Teichmolch insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen. Im Zuge der Geländebegehung zum Bebauungsplan Nr. 103 konnten ebenfalls zahlreiche Larven des **Teichfroschs** in einem Kleingewässer südwestlich des aktuellen Plangebietes nachgewiesen werden (B.i.A. 2020a). Die Art dürfte auch im o.g. einzig verbleibenden Stillgewässer nordöstlich des Plangebietes vorkommen. Hierfür sprechen auch der Nachweis eines Teichfrosches im Keller eines Abbruchgebäudes, der zusammen mit einem Nachweis der Erdkröte erbracht wurde (Bioplan 2018).

Weiterhin wurden in den übrigen – heute nicht mehr vorhandenen Gewässern – während der Kartierungen zum Bebauungsplan Nr. 102 im Jahr 2018 in 4 von 7 Kleingewässern Individuen des Teichfrosches nachgewiesen. In 2 von diesen 7 Kleingewässern wurde ebenso die Erdkröte, und in allen 7 Gewässern der Teichmolch nachgewiesen (Bioplan 2020).

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum keine bekannten Vorkommen von Amphibien.

Innerhalb des Plangebietes bestehen aktuell keine geeigneten Laichstrukturen mehr. Somit dienen lediglich kleinere Teilbereiche mit Gehölzen und feucht beeinflussten Ruderalfluren als Sommerlebensraum, der von den genannten Arten sporadisch als Nahrungshabitat genutzt werden könnte.

Die im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesenen sowie die im Umfeld des Plangebietes weiterhin potenziell vorkommende Amphibienarten sind in nachstehender Tabelle 3 zusammengefasst.

**Tabelle 3: Im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibienarten.**

	Deutscher Name	Wiss. Artnamen	RL SH	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
1.	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	-	§
2.	Grasfrosch	<i>Rana temporalis</i>	*	*	-	§
3.	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*	-	§
4.	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	-	§

**Legende:** RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (KLINGE & WINKLER 2019), RL D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009).  
Gefährdungskategorien: \*: ungefährdet, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; BNatSchG: Rechtlicher Status nach Bundesnaturschutzgesetz: §: besonders geschützt gem. § 7 (2) Nr. 13; §§: streng geschützt gem. § 7 (2) Nr. 14.

Für anspruchsvollere und in Schleswig-Holstein vorkommende besonders planungsrelevante Arten wie Moorfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch und Knoblauchkröte (alle Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie Rotbauchunke und Kammmolch (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) bietet das Plangebiet keine Habitateignung bzw. liegt der Bereich außerhalb der bekannten Verbreitung der Arten.

## 6.5 Weitere Tiergruppen

Die (potenziellen) Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten werden in der Relevanzprüfung näher abgehandelt (vgl. folgendes Kapitel 7).

## 7 Relevanzprüfung

### 7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.2 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

### 7.2 Europäische Vogelarten

#### 7.2.1 Brutvögel

Zu prüfen sind prinzipiell alle im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Brutvogelarten (Bestandssituation in Kapitel 6.1), sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf Arten wie den Wanderfalken und die Wiesenweihe zu, welche deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches festgestellt wurden und brütend und nahrungssuchend im Nahbereich zum Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Weiterhin können Beeinträchtigung für die Wasservogelarten Blässlalle und Teichrohrsänger im Vorhinein ausgeschlossen werden, da ihre Lebensräume am Schleiufer vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen werden. So bleiben wesentliche Lebensraumstrukturen für die genannten Arten bestehen, da diese nicht von den Planungen betroffen sind und der südöstliche Bereich des Plangebietes weiterhin innerhalb eines gemäß § 35 LNatSchG zu beachtenden 150 m Schutzstreifens zur Küste liegt. Darüber hinaus sind die Uferbereiche während der Bauphase und nach Umsetzung des Vorhabens durch Gehölzstrukturen landseitig entlang der Uferbefestigung ausreichend gegenüber den Bauflächen optisch abgeschirmt, sodass auch relevante Störungen der im Uferbereich brütenden Arten nicht anzunehmen sind.

Das potenzielle Vorkommen der Gebäudebrüter Haurotschwanz und Haussperrling (auch Bachstelze als Nischenbrüter teils an Gebäuden) beschränkt sich auf die Gebäude der Lagerhallen und das Veranstaltungszentrum. Für diese Gebäude sind im Zuge des Vorhabens bauliche Veränderungen vorgesehen, sodass für die genannten Arten eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind somit im Zuge der Konfliktanalyse zu prüfen.

Für den Betrachtungsraum ist weiterhin vornehmlich mit dem Vorkommen von Gehölzbrütern zu rechnen (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen), die zum Großteil nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen und gegenüber Störungen als vergleichsweise unempfindlich gelten (vgl. Kap. 6.1). Vor dem Hintergrund, dass Gehölzbestände im zentralen Bereich sowie einzelne Bäume im südwestlichen und nordöstlichen Randbereich von den Planungen in Anspruch genommen werden, können Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern aber nicht ausgeschlossen werden und sind demzufolge zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AFPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche im Rahmen der Konfliktanalyse eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden

erfolgen (gemäß LBV-SH & AFPE 2016, Anlage 2). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

**Tabelle 4: Prüfrelevante Vogelarten im Plangeltungsbereich.**

Gilde	Arten
Gebäudebrüter	Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze
Gehölzbrüter	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

### 7.2.2 Rastvögel

Die vorhabensnahen Flachwasserbereiche der „Kleinen Breite“ sind wichtige Rastbereiche von Wasservogelarten wie Krick-, Stock-, Reiher- und Schellente, Blässhuhn und Haubentaucher sowie von verschiedenen Möwenarten. Zudem finden sich zur Heringslaichzeit große Kormoranansammlungen. (vgl. KIECKBUSCH 2010).

Eine artenschutzrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Lebensstätten und das Störungsverbot besitzen gemäß LBV-SH & AFPE (2016) allerdings lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes regelmäßig 2% des landesweiten Bestandes aufweisen. Für die „Kleine Breite“ erreichen allein die Rastbestände des Gänsesägers regelmäßig den 2%-Schwellenwert. Der Gänsesäger weist im Dezember, Januar und Februar regelmäßig Bestände von mehr als 150 Individuen auf. Der 2%-Schwellenwert des etwa 4.500 Exemplare umfassenden landesweiten Rastbestandes beträgt 90. Alle weiteren häufigen Arten bleiben unterhalb des jeweiligen artspezifischen Schwellenwertes und besitzen artenschutzrechtlich demnach keine Relevanz.

Im Hinblick auf mögliche vorhabensbedingte erhebliche Störungen des Gänsesägers durch baubedingte Lärmemissionen und Scheuchwirkungen ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich der nordwestlichen Uferabschnitte der Kleinen Breite durch die städtischen Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Dies gilt auch für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102, der zwar in den letzten Jahren nach Nutzungsaufgabe beruhigt war, aber jahrzehntelang militärisch intensiv genutzt wurde und aktuell immer noch Teil des Siedlungsgürtels der Stadt Schleswig mit entsprechenden ufernahen Nutzungen ist.

Ein deutlicher Schwerpunkt des Rast- und Überwinterungsgeschehens des Gänsesägers und auch der weiteren auftretenden Arten wird daher vor allem in den östlichen Teilen der „Kleinen Breite“ liegen, in denen die Uferstrukturen weitgehend unbesiedelt und damit beruhigt sind. Die Uferpartien und zentralen Bereiche der östlichen „Kleinen Breite“ liegen in einem so großen Abstand zum Plangebiet, dass bau- und betriebsbedingte Wirkungen (v.a. Licht, Lärm) als irrelevant zu betrachten sind. Sollten Rastbestände phasenweise im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes rasten und es käme zu bau- oder betriebsbedingten Störungen, so bestehen aufgrund der Größe des Schleibschnittes ausreichende Ausweichmöglichkeiten. So ist davon auszugehen, dass dem Gänsesäger und den anderen Arten die Möglichkeit verbleibt, die Rastplätze bei stärkeren Störungen zu verlagern und so den Störungen innerhalb der Kleinen Breite auszuweichen.

Relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Rastvogelarten können folglich ausgeschlossen werden und müssen nicht weiter im Rahmen der Konfliktanalyse betrachtet werden.

### 7.2.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: Alle 15 heimischen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte (ausgestorben), Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen bzw. Arten kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Daten und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle genannten Pflanzenarten, die jeweils nur wenige, gut bekannte Wuchsorte in Schleswig-Holstein weitab des Untersuchungsgebietes besitzen. Vorkommen von an Gewässer und/oder Verlandungszonen gebundenen Arten, wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer, Fischotter, der Kleinen Flussmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Birkenmaus, Haselmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt und/oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Wolf tritt in Schleswig-Holstein nur sporadisch auf; das Untersuchungsgebiet besitzt keine Lebensraumeignung. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die zuvor aufgeführten Arten können demnach vollständig ausgeschlossen werden.

Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt. Im Hinblick auf die Vorkommen der Art in der Schlei zeigt die regelmäßig aktualisierte Karte des Deutschen Meeresmuseums (<https://schweinswalsichtung.de/map/>), dass der Schweinswal fast ausschließlich im Bereich der Schleimündung zwischen Olpenitz und Maasholm bis zur Enge von Kappeln auftritt. Sehr vereinzelt wurden Tiere in der inneren Schlei in der „Großen Breite“ östlich von Reesholm gesichtet (2018). Diese Sichtungen liegen mehr als zwei Kilometer östlich des Plangebietes. In der „Kleinen Breite“ und damit in unmittelbarer Nähe zu Plangebiet liegen aus den letzten 10 Jahren keine Meldungen vor. Wenngleich hier

ein sehr vereinzelt Auftreten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Schweinswal nicht anzunehmen. So dürften sich zum einen die Tiere in der inneren Schlei vor allem infolge des abnehmenden Salzgehaltes und der überwiegend geringen Wassertiefe nur kurzzeitig aufhalten. Zum anderen treten wasserseitig keine Wirkung auf, die sich in relevanter Weise negativ auf den Schweinswal auswirken könnten. So sind vor allem keine Rammarbeiten geplant. Die Art braucht in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet zu werden.

Im Zuge der Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 103 konnte im südwestlich angrenzenden Plangebiet mit der Waldeidechse nur eine Reptilienart in sehr geringer Abundanz (2 adulte Exemplare) nachgewiesen werden. Die Tiere wurden jeweils frei liegend auf Steinen bzw. Betondeckeln beobachtet (B.i.A. 2020a). Vergleichbare Ergebnisse wurden im Zuge der faunistischen Kartierungen zum aktuellen Bebauungsplan Nr. 102 erzielt. Hier wurden an der westlichen Plangebietsgrenze ebenfalls zwei Individuen der Waldeidechse festgestellt. Weitere Exemplare fanden sich an der östlichen Plangebietsgrenze (zwei Individuen) sowie südwestlich der großen Lagerhalle (2 adulte und 4 juvenile Tiere) (Bioplan 2020). Die Waldeidechse ist die häufigste Reptilienart in Schleswig-Holstein und derzeit in ihrem Bestand nicht gefährdet (KLINGE 2003) und auch nicht europarechtlich geschützt. Weitere Reptilienarten konnten innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Flächen im Zuge der Untersuchungen aus dem Jahr 2018 nicht registriert werden. Für die Gruppe der **Reptilien** gilt somit, dass Vorkommen der anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im aktuellen Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102 nicht zu erwarten sind. Für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter liegen weder Nachweise für die nähere und weitere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor. Die Sumpfschildkröte gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Die Gruppe der Reptilien braucht im Weiteren nicht mehr betrachtet werden.

Auch für die Gruppen der **Amphibien** gilt, dass Vorkommen der zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum nicht bekannt und infolge des Fehlens von Gewässern auch nicht zu erwarten sind (vgl. Kap. 6.4). Diese Artengruppe braucht daher im Weiteren ebenfalls nicht weiter betrachtet werden.

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** zeigt sich, dass der Gebäude- und Gehölzbestand des Plangebietes vereinzelte Tagesquartiere der Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus beherbergen kann. Diese Arten nutzen das Plangebiet zudem sporadisch zur Jagd.

Für die genannten Gebäude und Gehölze besiedelnden Fledermausarten sind mögliche vorhabensbedingte Quartierverluste sowie mögliche baubedingte Störungen und Schädigungen im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Betroffenheit des nachgewiesenen Großen Abendseglers, der als ausgesprochene Baumfledermaus gilt und Quartiere in Gebäuden in Schleswig-Holstein nicht bezieht, kann hingegen im Vorhinein ausgeschlossen werden. So sind größere Baumhöhlen, auf welche die Art angewiesen ist, nicht ausgebildet. Eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ist aufgrund der Lage und der Strukturausstattung des Plangebietes sowie aufgrund des geringen Auftretens der Art während der Detektorbegehungen im Jahr 2018 (vgl. Bioplan 2020) ebenfalls nicht abzuleiten. Weiterhin bleibt die Möglichkeit einer sporadischen Nutzung des Raumes innerhalb des Plangebietes besonders in Schlei-Ufernähe auch nach Umsetzung der geplanten Bebauung weiterhin bestehen, zumal die Art

gegenüber Lichtemissionen als gering empfindlich gilt (LBV-SH 2011). Der Große Abendsegler braucht damit nicht weiter betrachtet werden.

Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen und Störungen von Quartierstandorten und Jagdhabitaten der weiteren potenziell auftretenden Arten sind im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen. Die folgende Tabelle führt zusammenfassend alle prüfrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL nochmal auf.

**Tabelle 5: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL.**

<b>Gruppe</b>	<b>Arten</b>
<b>Fledermäuse</b>	Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Brutvogel- und Fledermausarten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

## 8 Konfliktanalyse

### 8.1 Brutvögel

#### ***Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)***

Die Planungen sehen vor, im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen im Plangebiet Vegetationsstrukturen wie Ruderalfluren mit einzelnen Buschgruppen und Gehölzbestände mit Gebüsch und Baumbeständen zu beseitigen sowie drei Bestandsgebäude baulich zu verändern. Baubedingt kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölzbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden und der Beginn Bauausführung im Kontext der geplanten Gebäudesanierung liegt:

**Bauverbotszeit Gebäudebrüter: 15.03. bis 31.08.**

**Bauverbotszeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Sind die Gebäude im Zuge der Bauausführung soweit verändert, dass sie sich als Bruthabitat für die genannten Gebäudebrüter nicht mehr eignen, kann die weitere Bauausführung auch innerhalb der Brutzeit der Arten stattfinden.

#### ***Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)***

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010).

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können für sämtliche Gehölz- und Gebäudebrüter ausgeschlossen werden, da für die im Betrachtungsgebiet potenziell vorkommenden Arten durch die Bauzeitenregelung und die Habitatveränderungen nach Fertigstellung des Bauvorhabens gewährleistet ist, dass die betreffenden Arten nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens brüten. Für einzelne Gehölz- und Gebäudebrüterarten, welche die verbleibenden Gehölze innerhalb und im Randbereich des Plangebietes sowie die Neu- und Altbauten auch nach Fertigstellung des Vorhabens besiedeln, gilt überdies, dass sie vergleichsweise unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen reagieren.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die Planungen sehen vor, verschiedenartige Gehölzbestände sowie ruderale, teil verbuschende Gras- und Staudenfluren in Anspruch zu nehmen. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Gehölzbrütern.

Für die ausschließlich häufigen, weitverbreiteten und ungefährdeten Gehölzbrüterarten ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare teilweise auf geeignete Bereiche der näheren und weiteren Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust teilweise kompensieren können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen in ausreichendem Umfang im Zuge der Kompensation von einer Neuanpflanzung von mindestens 30 Laubbäumen innerhalb der öffentlichen Grünflächen „Parkanlage“ innerhalb des Plangebietes wiederhergestellt werden. Diese Gehölzstrukturen stehen den betroffenen Arten nach einer entsprechenden Etablierungsphase wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Gleiches gilt für die potenziell anzunehmenden Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. Für die anzunehmenden Einzelpaare dieser Arten gilt insbesondere, dass sie nach der Errichtung von Neubauten auf geeignete Strukturen in der Umgebung ausweichen können.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

## **8.2 Fledermäuse**

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden die im Plangebiet angenommenen und vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als dass die möglichen artspezifischen Wirkungen nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Die Planungen sehen vor, Bestandsgebäude baulich zu verändern sowie umfänglich Gehölze zu beseitigen.

Vorhabensbedingt kann es somit im Zuge der Arbeiten an Gebäuden zu Verletzungen oder zu direkten Tötungen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen kommen, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem die Quartierstrukturen von Fledermäusen besetzt sind (Verletzung/Tötung von Fledermäusen im Tagesrhythmus während der Aktivitätsphase).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die konfliktträchtigen Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase durchgeführt werden. Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Störungen / Arbeiten in Quartiernähe; sie lassen sich nicht „aufschrecken“

und so zum Verlassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im Torporzustand).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich lediglich eine Hainbuche (Nr. 1, einzelne Ausfaltungshöhlen) und eine Weide (Nr. 2, abstehende Rinde) am nordöstlichen Rand des Plangebietes mit Tagesquartiereignung (vgl. Abbildung 5). Die Planungen sehen einen Erhalt des Hainbuche (Nr. 1) vor, sodass nur, die Weide (Nr. 2) von den Eingriffen des Vorhabens betroffen ist.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

**A) Einzelbaum (Tagesquartiere, Balzquartiere):**

Fällung des Einzelbaumes Nr. 2 (vgl. Abbildung 5 auf S. 21)

**im Zeitraum 01.12. bis 28.02.**

außerhalb der Aktivitätszeit der o.g. Fledermausarten

**B) Bestandsgebäude (Tagesquartiere, Balzquartiere):**

Teilabbruch bzw. Beginn der Bauausführung für bauliche Veränderung der Gebäude

**im Zeitraum 01.12. bis 28.02.**

außerhalb der Aktivitätszeit der o.g. Fledermausarten

Sind (potenziellen) Quartiere der Bestandsgebäudes innerhalb des zulässigen Bauzeitenfensters soweit beseitigt, dass keine Quartiereignung mehr besteht, können sich die weiteren Arbeiten über das Ende des zulässigen Bauzeitenfensters erstrecken. Arbeiten an den Bestandsgebäuden müssen also nicht in Gänze in den genannten Bauzeitenfenstern durchgeführt werden, sondern die Fledermaus-Quartiereignung muss innerhalb der zulässigen Bauzeiten beseitigt sein, damit die weiteren Arbeiten in Folge ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

***Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)***

Relevante Störungen können sich in erster Linie bau- und betriebsbedingt durch Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Gegenüber der Wirkung von Lichtemissionen zeigt die Wasserfledermaus eine vergleichsweise hohe Empfindlichkeit. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus zählen hingegen zu den Arten, die gegenüber Lärm- und Lichtemissionen nicht empfindlich reagieren.

Da das Plangebiet kein essenzielles Jagdgebiet darstellt, keine bedeutsame Flugstraße aufweist und davon auszugehen ist, dass die tägliche Bauphase überwiegend außerhalb der Aktivitätszeit dieser Art liegen dürfte, sind relevante Störungen einzelner Individuen nicht anzunehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass vergleichbare Offenlandkomplexe im Umfeld des Plangebietes (Holmer Noor, Mühlenbachniederung, Schleiufer, Agrarlandschaft nördlich Plangebiet, ehemalige Kläranlage im Osten) erhalten bleiben und als ungestörte Jagdhabitate weiterhin genutzt werden können.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintritt.

Wenngleich das Plangebiet für keine Lokalpopulation der o.g. Fledermausarten eine besondere Bedeutung hat, sollte jedoch im Hinblick auf das Minimierungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG die Straßenbeleuchtung und die Gebäudeaußenbeleuchtung insekten- und fledermausverträglich umgesetzt werden.

Bei der Straßenbeleuchtung und bei der Gebäudeaußenbeleuchtung ist zu berücksichtigen:

- Die Beleuchtung beschränkt sich räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß.
- Die Lichtquellen sind in möglichst niedriger Höhe anzubringen.
- Es sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Bereich ausleuchten.
- Streulicht muss durch flache Schutzgläser vermieden werden (keine Lichtstreuung durch gewölbte Gläser).
- Die Leuchtmittel dürfen nicht aus der Lampe herausragen.
- Keine Leuchtmittel mit Wellenlängen unter 540 nm (kein Blau- und UV-Licht); warmweißes Licht mit bis zu 2.700 Kelvin.

Bei der Planung und Umsetzung der Beleuchtung ist die folgende Unterlage grundlegend zu berücksichtigen:

- VOIGT, C.C et al. (2018): *Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EURO-BATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Deutschland, 62 S.*

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Durch mögliche bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden potenzielle Tagesquartiere zerstört.

Da auf Grundlage der erweiterten Potenzialanalyse Wochenstuben- und Winterquartieren ausgeschlossen werden können, löst die Beseitigung der Gebäude und Gehölze keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus. Für die erfassten Fledermausarten beschränkt sich die Betroffenheit auf den Verlust von potenziellen Balz- und Tagesquartieren in Gebäuden, da sich innerhalb des Plangebietes lediglich eine Hainbuche mit Tagesquartiereignung befindet, welche von den Eingriffen des Vorhabens nicht betroffen ist.

Tagesverstecke und Balzquartiere sind gemäß LBVSH & AfPE (2016) nicht als essenzielle Lebensstätten für Fledermäuse anzusehen. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Habitatstrukturen mit einer Eignung für Tagesverstecke und Balzquartiere vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, in welche die Fledermäuse wechseln können, wird trotz des Verlusts von Tagesverstecken im Eingriffsbereich die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleiben.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten und Flugstraßen durch die Gehölzbeseitigung, den Gebäudeabbruch und die geplante Bebauung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. Im Hinblick auf den Verlust des Plangebietes als Jagdhabitat

ist zu berücksichtigen, dass zum einen mit angrenzenden Offenlandkomplexen (Holmer Noor, Mühlenbachniederung, Schleiufer, Agrarlandschaft nördlich Plangebiet, ehemalige Kläranlage im Osten) ausreichende Jagdhabitats erhalten bleiben, zum anderen wird das Plangebiet auch nach erfolgter Bebauung und nach der Entwicklung von Grünflächen eine Eignung als Jagdhabitat aufweisen. Weiterhin lassen die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2018 darauf schließen, dass das Plangebiet ohnehin durch die erfassten Arten nur sporadisch zur Jagd genutzt wird.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

## 9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

**Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.**

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
<b>Brutvögel: Gehölzbrüter</b>	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Beseitigung von Gehölzen.	<b>Bauzeitenregelung:</b> Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit. <b>Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.09.</b>
<b>Brutvögel: Gebäude- und Nischenbrüter</b>	Schädigungen im Zuge der Bautätigkeit.	<b>Bauzeitenregelung:</b> Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit.* <b>Bauverbotszeit: 15.03. bis 31.08.</b>
<b>Fledermäuse</b> mit Tagesquartierstandorten in Gebäuden und Gehölzen	Verletzungen/Tötungen im Zuge der Bautätigkeit.	<b>Bauzeitenregelung:</b> A) <u>Einzelbaum (Tagesquartiere, Balzquartiere)</u> Fällung außerhalb der Aktivitätszeit im Zeitraum <b>01.12. bis 28.02.</b> B) <u>Bestandsgebäude (Tagesquartiere, Balzquartiere)</u> Bauzeitenregelung ohne begleitende Maßnahmen: Abbruch der Gebäude im Zeitraum <b>01.12. bis 28.02.</b>

\* Sind die Gebäude im Zuge der Bauausführung soweit verändert, dass sie sich als Bruthabitat (Brutvögel) bzw. Quartierstandort (Fledermäuse) nicht mehr eignen, kann die weitere Bauausführung auch innerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der Arten stattfinden (vgl. Kap. 8.1 und 8.2).

## 10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 102 „Auf der Freiheit – Zentralbereich“ der Stadt Schleswig kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## 11 Literatur

- AKLSH (Arbeitskreis Libellen Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2020a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2020b): Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ - Landflächen - der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2021a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit - Ostteil“ der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2021b): Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit - Ostteil“ - Landflächen - der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- Bioplan (2018): Abbruch von vier ehemaligen Unterkunftsgebäuden. Schleswig – „Auf der Freiheit“. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.- Unveröff. Gutachten im Auftrag der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, 13 S.
- Bioplan (2020): Faunistische Kartierungen 2018. Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien. B-Plan 102 in Schleswig.- Unveröff. Gutachten im Auftrag der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, 20 S,
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KIECKBUSCH, J.J. (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein.- Corax 21, Sonderheft 1: 1-348.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Natur- und Umweltschutz Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

- KLINGE, A. & C. WINKLER. (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek: 126 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LBV-SH & AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 195 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2019): Jahresbericht 2019 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 153 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2020): Jahresbericht 2020 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 152 S., Kiel.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 148 S., Kiel.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 175 S., Kiel.

- MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2006): Agrar- und Umweltbericht des Landes Schleswig-Holstein – Erhaltungsziele für das EG-Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“. <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1423-491.pdf>.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, S. 90–113.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Deutschland, 62 S.